

# Die Ameise

„Nimmer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes  
Werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerkevereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.

Vierte-jährlicher Abonnementspreis 1 Mark für 1 Exemplar, jedes weitere bis zu 5 Exempl. direkt unter einer Adresse bezogen 75 Pf. = 46 Kr. Oesterr. Währung.

Expedition: S. Alle Jacobstr. 64. bei J. Bey. Alle Postanstalten und Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

General-Rath.

Nr. 45.

Berlin, den 11. November 1881.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zeile 20 Pf. = 12 Kr. Oesterr. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. = 9 Kr. Oesterr. Währ. Für Zusendung v. Offerten unter Chiffre durch die Redaktion resp. Expedition werden 25 Pf. = 15 Kr. Oesterr. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenz, NW. Stromstraße 48.

Achter Jahrgang.

## Amtlicher Theil des Generalraths.

### Die Ortsvereins-Vorstände und die Mitglieder der alten Krankenkasse

werden hierdurch nochmals davon in Kenntniß gesetzt, daß der Generalrath in seiner Sitzung vom 8. Oktober d. J. beschlossen hat, den am Extrafond beteiligten Mitgliedern den Antrag zur Abstimmung zu unterbreiten, daß der Bezug der Extraausstattung für jeden am alten Krankenkassensfond Beteiligten auf die Frist von 60 Wochen beschränkt werde, d. h. daß Derjenige, welcher aus dem alten Krankenkassensfond insgesamt 60 Wochen Extraausstattung bezogen hat, das Anrecht an den alten Fond verloren hat (dies ist so zu verstehen, daß Jemand, der bis jetzt z. B. 20 Wochen Extraausstattung bezogen hat, nach Annahme des Antrages nur noch auf 40 Wochen Anspruch erheben kann).

Der Beschluß des Generalraths, diesen Antrag der Abstimmung der betreffenden Mitglieder zu unterbreiten, ist durch die Zustimmung von 5 auswärtigen Mitgliedern in der Sitzung vom 29. Oktober d. J. endgültig geworden.

Der Generalrath ordnet deshalb hierdurch über den von ihm gestellten Antrag:

die Extraausstattung wird für jeden am alten Krankenkassensfond Beteiligten auf insgesamt höchstens 60 Wochen gewährt.

eine **allgemeine Abstimmung** der Mitglieder der alten Krankenkasse an.

Bezüglich der Abstimmung wolle man folgendes beachten:

Die Abstimmung ist auf die Tagesordnung einer baldmöglichst vom Ausschuss eines jeden Ortsvereins einzuberufenden Ortsversammlung zu setzen und in dieser Ortsversammlung vorzunehmen, ganz gleich, wie viel Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nur die in der betr. Ortsversammlung abgegebenen Stimmen sind gültig.

Solche Ortsvereine, in denen sich gar keine Mitglieder der alten Krankenkasse befinden, sind von der Abstimmung ausgeschlossen.

Von dem Ortskassirer ist vorher genau festzustellen, welche Mitglieder seines Ortsvereins der alten Krankenkasse bereits als Mitglieder angehört haben, d. h. stimmberechtigt sind.

Es geschieht diese Feststellung am besten auf Grund der Beitragsbücher des Kassirers event. der Quittungsbücher der Mitglieder und wolle man in der Hinsicht beachten, daß die alte Krankenkasse am 4. Februar 1877 in die jetzige eingeschr. Kasse umgewandelt worden ist.

Die Ortsvorstände werden ferner ersucht, bei der Abstimmung genau darauf Acht zu geben, daß nur die Mitglieder der alten Krankenkasse an der Abstimmung teilnehmen; Jeder, welcher der Krankenkasse erst seit dem 4. Februar 1877 beigetreten ist, ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

Das Resultat der Abstimmung ist vom Ortssekretär resp. Protokollführer der betr. Versammlung zusammenzustellen und muß enthalten erstens die Zahl der Mitglieder, welche sich an der Abstimmung überhaupt betheiligen, sodann die Zahl der Mitglieder, welche „für“ und schließlich die Zahl derjenigen Mitglieder, welche „gegen“ den Antrag des Generalraths gestimmt haben.

Das Abstimmungsergebnis ist schriftlich an den Generalrevisor A. W. Werschow, Berlin N. W. Weststr. 7 einzusenden und zwar **spätestens bis zum 31. Dezember d. J.**

Der Generalrath.

Gust. Lenz,  
Vorsitzender.

J. Bey,  
Hauptkassirer.

Georg Lenz,  
Hauptschriftführer.

### Arbeitsstatistik pro 2. und 3. Quartal 1881.

Noch immer fehlen mir fast die Hälfte der versandten Formulare, weshalb ich die betr. Sekretäre nochmals um schleunige Einsendung ersuche.

Georg Lenz, Hauptschriftführer.

### 27. ord. Generalrathssitzung vom 29. Oktober 1881.

Tagesordnung: 1) Zuschriften, 2) Unterstützungsantrag, 3) Feststellung in Sachen der Extraausstattung, 4) Bericht in Sachen Krebs-Budau, 5) Berathung wegen des Organs, 6) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern. Die Sitzung wird um 8 Uhr 35 Minuten Abends durch den Vorsitzenden Hrn. Lenz eröffnet. Krank ist Hr. Kern, entschuldigt fehlt Herr Voigt. Von den Revisoren ist Niemand anwesend; später erscheint Herr Vertke. Das Protokoll der 26. Sitzung wird verlesen und genehmigt und alsdann in die Tagesordnung eingetragen.

Bu Punkt 1 gelangt in Sachen Arlt und Wachsner-Rönigszeit zur Mittheilung, daß der Rechtsanwält den Versuch einer Einigung durch den Gemeindevorstand gefordert habe. Der Hauptschriftführer hat um Verzicht über den Verkauf der Sache ersucht. — Herr Nagel für Hertenberg hat, da die Ausstellung zu Vraunischweig bereits am 15. Oktober geschlossen wurde, die-

selbe nicht mehr besuchen können und wünscht nun, daß die für den Zweck bestimmte gewesenen 20 Mark zu einem ähnlichen Zweck deponirt bleiben. Der Generalrath ist der Ansicht, daß bei geeigneter Gelegenheit eine Neubewilligung stattfinden kann. — Dem Mitgliede Koesler-Altwasser, dessen Streichung wegen restirender Beiträge der Ausschuss beantragt, wird auf sein Gesuch und in Rücksicht darauf, daß K. ein altes, unserer Organisation stets, auch in den ungünstigen Zeiten, treu gebliebenes Mitglied ist, die fernere Mitgliedschaft belassen, unter der Bedingung, daß K. bis zum 15. November seine sämtlichen Reste deckt. — Von Herrn Seidel-Budau liegt das wiederholte Gesuch um Uebersendung seines Berichts in Sachen Wöbes-Budau vor. Derselben soll wenn irgend möglich stattgegeben werden. — Der Hauptkassierer hatte dem früheren Kassirer Walter, jetzt in Nippes, statt der monatlichen Wechsel à 5 Mark aus praktischen Gründen eine bestimmte Verpflichtung auf monatliche Zahlungen à 5 Mark zur Anerkennung übersandt. W. weigert sich jedoch, diese Verpflichtung zu unterschreiben, übersendet vielmehr eine von ihm verfaßte Anerkennung und Zahlungsverpflichtung auf seine Schuld von zusammen 46,83 M. Der Generalrath beschließt, diese Zahlungsverpflichtung bezüglich der angeblich dem W. unterschlagenen 40 Mark zu akzeptiren; was jedoch die überschüssenden 6,83 Mark anbelangt, die W. noch vom Bestande in seinen Händen haben muß, so wird beschossen, denselben zur baldigen Einzahlung dieses Betrages aufzufordern, widrigenfalls Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erfolgt. Von dem angeblich am 5. Oktober in der Unterschlagungssache stattgehabten Termin hat W. befremdlicher Weise noch keinen Bericht eingesandt, weshalb event. Erkundigung bei der Düsseldorf Polizei in Rücksicht genommen wird. — Nachdem noch dem Ortsverein Schmiedefeld II auf sein Gesuch betreffs Einzahlung des Abschusses pro 3. Quartal (der letzte, den der Ortsverein II einzulösen hat) 14 Tage Stundung gewährt worden ist, ist Punkt 1 erledigt.

Zu Punkt 2 liegt ein Gesuch um Bewilligung von Umzugsgeld seitens des Mitgliedes Frik-Bonn vor. F. hat angeblich wegen eines schlechten Artikels seine alte Arbeitsstelle gekündigt und eine neue angenommen. Daß er nicht von seiner Absicht, die Arbeitsstelle in Bonn zu kündigen, dem Ausschuss bezw. Generalrath, wie dies unbedingt seine Pflicht gewesen wäre, vor der Ausführung derselben Meldung gemacht, sucht F. damit zu entschuldigen, er habe immer noch geglaubt, daß sich die Sache mit der Prinzipalität regeln lassen werde. Der Generalrath kann dies als Entschuldigung nicht gelten lassen, da F. trotzdem die vorherige vorgeschriebene Meldung von der beabsichtigten Kündigung hätte ausführen können und müssen. Das Gesuch des Mitgliedes Frik muß daher wegen nicht statutengemäßen Verhaltens abgelehnt werden.

Bei Punkt 3 gelangt zur Mittheilung, daß von den 8 auswärtigen Generalrathsmitgliedern, welche sich an der Abstimmung betheilig haben, 5 dem Beschlusse des Generalraths, betreffend die Mitgliederabstimmung über den Extrazond, zustimmen, während 2 unbedingt, 1 bedingt dagegen ist. Es haben sich also einschließend der 7 Stimmen am Vorort 12 Stimmen von 17 für die Abstimmung, 5 dagegen erklärt. Die Abstimmung ist demnach beschloss. Als Endtermin soll bei der Ausschreibung der 31. Dezember d. J. angelegt werden. (Siehe im Uebrigen die betr. Bekanntmachung des Generalraths in der vorigen und dieser Nummer d. Bl.)

Bei Punkt 4 erstattet der Hauptschriftführer eingehenden Bericht über seine Mission in Budau hinsichtlich der Sache Krebs. Der Versuch einer gütlichen Einigung mit der betr. Fabrik erwies sich als nutzlos, da die Fabrik bei einer Unfallgesellschaft versichert ist. Der Hauptschriftführer hat deshalb besonders über die wesentlichsten Punkte der Sache eingehende Informationen durch Unterredung mit Mitarbeitern etc. des Krebs eingeholen und diese dem Rechtsanwalt Justizrath Gertj überbracht, der auf Grund dessen die Wahrscheinlichkeit des Gewinnens der Klage in Aussicht stellt. Die Klage wird demnach eingeleitet werden, sobald durch angeordnete ärztliche Untersuchung der Grad der Arbeitsunfähigkeit des K. (bezüglich Bemessung der Prozesssumme) festgestellt worden ist.

Zu Punkt 5 legt Lenz II unter Hinweis auf das bereits vorhandene, wenn auch nur mäßige Defizit in der Organkasse dar, daß zu der stetig anzustrebenden Vervollständigung unseres Vereinsorgans die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen. Da eine Erhöhung der Einnahmen der Organkasse vor der Generalversammlung schwer möglich sei, andererseits aber dem Redakteur etwas reichlichere Mittel für das Blatt zu Gebote stehen müssen als jetzt, und zwar zwecks Abhonnirens auf Fachzeitschriften, öftere Bewilligung von Honorar etc., so lasse sich ein ferneres Anwachsen des Defizits, wenn auch hoffentlich nur mäßig, voraussiehen, was mitzutheilen er für seine Pflicht halte; Deckung müsse dann durch die nächste Generalversammlung erfolgen. An der Debatte über die Sache betheiligen sich noch Bey, Fette, Grunert und weist besonders Ersterer darauf hin, daß ja diese Unzulänglichkeit in der Organkasse nicht durch Mehrausgaben, sondern vielmehr durch Mindereinnahmen derselben veranlaßt worden sei, denn bekanntlich hätten wir der Organkasse auf der letzten Generalversammlung 2% der Einnahmen der Krankenkasse entzogen, indem der Zuschuß von 5 auf 3% herabgesetzt worden sei. — Die Angelegenheit ist damit erledigt.

Zu Punkt 6 werden aufgenommen von Bonn: 3, Magdeburg 1, Schramberg 1, Charlottenburg 1, Budau 3, Neuhalbensleben 2, Siedendorf 1, Königszelt 1, Moabit 2 Mitglieder. Ausgeschlossen sind von Fürstenberg: Schwerdtfeger (durch Tod), Magdeburg: Savinsky, Kopenhagen: Larsen (durch Tod), Rothe (durch Tod); Oberhausen: Kahl, Ueber; Budau: Blumenthal (durch Tod), Schnau; Altwasser: Beer, Weist, Großer, Neuhalbensleben: Samann; Siedendorf: Behr; Königszelt: Hämel (durch Tod), Weimann (durch Tod). Schluß der Sitzung 12 Uhr Nachts. Nächste Sitzung nach Bedürfnis.

Der Generalrath.

Gustav Lenz,  
Vorsteher.

Georg Lenz,  
Hauptschriftführer.

**26. ordentl. Vorstandssitzung der Krankenkasse (e. G.) vom 29. Oktober 1881.**  
Tagesordnung: 1. Zuschriften, 2. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

Die Sitzung wird Nachts 11 $\frac{1}{2}$  Uhr vom Vorsteher Herrn Lenz I eröffnet. Anwesend ist Hr. Kern; entschuldigt fehlt Hr. Voigt. Vom Ausschuss

ist Hr. Fette anwesend. Das Protokoll der 25. Sitzung wird verlesen und genehmigt und alsdann in die Z. D. eingetretet.

Zu Punkt 1 gelangt eine Zuschrift aus Rudolstadt zur Verlesung, im welcher um nochmalige Prüfung der Sache des wegen restirender Beiträge ausgeschlossenen Mitgliedes Kämmer erucht wird. (K. ist dasjenige Mitglied, welches sich am 15. April d. J. mit einem vom 11. April datirten ärztlichen Attest beim Kassirer von Rudolstadt gesund melden wollte, während seine Aussteuerung aus der Krankenkasse am 17. April, also zwei Tage später, erfolgt wäre.) Der Vorstand beschließt nach Kenntnisaufnahme von dem Schreiben Aufrechterhaltung seines früheren Beschlusses, wonach also K. gestrichen bleibt. — Alsdann beschließt der Vorstand, behufs Stellungnahme zu den auf der gemeinschaftlichen Versammlung der Hilfsklassenvorstände und des Zentralraths am 12. Oktober eingebrachten Vorschlägen, am 9. November eine besondere Sitzung abzuhalten. — Der Hauptkassierer beantragt den Druck von 2000 Stück Krankenscheinen, welchen aus praktischen Gründen die ärztlichen Kontrollatteste gleich angefügt sind, und der Vorstand beschließt demgemäß. Punkt 1 ist erledigt.

Zu Punkt 2 wird die Aufnahme des Mitgliedes Reinsdorf-Budau ungünstigsten wegen zur Zeit abgelehnt, demselben jedoch gestattet, nach 6 Monaten seinen Antrag auf Aufnahme zu erneuern. — Die Erhöhung der Mitglieder Samann und Boeker in Fürstenberg von der 1. zur 2. Klasse wird gestattet. — Aufgenommen werden von Bonn: Graf, Fedmann, Vilkstein, Rühnholz; Magdeburg: Neumann; Schramberg: D. Rapp; Charlottenburg: Brike; Budau: Kluge, Burtsched; Neuhalbensleben: Wölferling, Selig; Königszelt: Wasler; Moabit: Schwebber. — Ausgeschlossen sind von Fürstenberg: Schwerdtfeger (durch Tod); Magdeburg: Savinsky; Kopenhagen: Larsen (durch Tod), Rothe (durch Tod); Oberhausen: Kahl, Ueber; Budau: Blumenthal (durch Tod), Schnau; Altwasser: Beer, Weist, Großer; Neuhalbensleben: Samann; Siedendorf: Behr; Königszelt: Hämel (durch Tod), Weimann (durch Tod). Alsdann erfolgt Schluß der Sitzung um 12 Uhr Nachts. Nächste Sitzung 14. November.

Der Vorstand.

Gustav Lenz,  
Vorsteher.

J. Bey,  
Hauptkassierer.

Georg Lenz,  
Hauptschriftführer.

## Ueber die materiellen Rechte der Mitglieder unseres Gewerkevereins.

(Fortsetzung.)

Es ist deshalb allen unseren Mitgliedern kaum oft genug anzurathen, sich bei allen diesbezüglichen Fällen genau die klare und bündige Bestimmung des § 41 des Statuts zu vergegenwärtigen und darnach zu handeln, um einer anderenfalls ausnahmslos eintretenden Enttäuschung vorzubeugen. — Wenn ich den Zweck und Sinn der Bestimmungen des § 40 und mit ihm in Gemeinschaft des § 41 in kurzen Worten klarlegen will, so ist es, wie ich schon einmal ausgesprochen habe, der:

Es soll durch die vorherige Meldung beim Ausschuss bezw. Generalrath vermieden werden, daß der Generalrath, wie dies früher leider oft der Fall war, bereits vor der vollendeten Thatsache steht! Dies ist ein Hauptpunkt der betr. Bestimmungen und welcher Werth darin sowohl für die Mitglieder selbst, als für unsere Vereinigung liegt, das wird Jeder leicht ermessen können, der in dieser Beziehung Erfahrungen gemacht hat. Sehr leicht kann es vorkommen, daß sowohl ein einzelnes als eine Anzahl Mitglieder in der wohlberechtigten Wahrnehmung ihres Interesses auf irgend einer Weigerung dem Arbeitgeber gegenüber bestehen bleiben und es dadurch zum Bruch kommen lassen, der dann schwer oder überhaupt nicht mehr zu heilen ist, während, wenn gleich Anfangs von parteiloser Seite eine Aufklärung und Aussprache des in Rede stehenden Streitfalles veranlaßt wird, die Betreffenden in einzelnen Fällen von ihrer ferneren Weigerung Abstand nehmen können und so im Interesse beider Theile die Differenz vermieden wird.

Wir haben in dieser Beziehung schon belehrende Beispiele genug aufzuweisen, die uns unbedingt dahin bringen müßten, Vorkehrungen wie die bestehenden in unseren Statuten zu treffen, wonach in allen Fällen, in welchen Mitglieder mit bestehenden oder neuen Löhnen oder Fabrikordnungen etc. nicht zufrieden sind, die Meldung davon an den Ausschuss oder Generalrath zu machen und dessen Genehmigung einzuholen ist.

Dem es sei nochmals gesagt, daß der Generalrath endgültig in allen Differenzfällen, ganz gleich, um wie viel Mitglieder es sich handelt — zu entscheiden hat, daß eine jede Differenz nur unterstellt wird, wenn die Zustimmung des Generalraths zu der Einstellung oder Kündigung der Arbeit seitens des oder der Mitglieder vorher eingeholt worden ist. Eine Ausnahme hiervon bilden nur die im § 41 vorgezeichneten Fälle der Ehr- oder Körperverletzung.

Und es ist in der That auch gar nicht schwierig für die Mitglieder, sich in der Hinsicht an das Statut zu halten, um so

\*) Diefelbe findet Hinderniß halber erst am 14. November statt.  
D. Reb.

mehr, als auch seitens des Generalraths die empfehlenswerthen Vorrichtungen zur Verhütung einer Verlangsamung dringender Fällen getroffen sind.

Denn bekanntlich hat der Generalrath seinerseits zur möglichsten Beschleunigung solcher Angelegenheiten eine Kommission ernannt, der in größeren Differenzfällen die vorbereitenden Schritte obliegen und der in Fällen von untergeordneter Bedeutung die vorläufige Beschlussfassung zusteht.

Das Verhalten der Mitglieder bei Differenzfällen ist einfach das folgende: Bricht an einem Orte oder in einer Fabrik eine Differenz, gleichviel welcher Art und um wieviel Mitglieder es sich handelt aus, die eine Einstellung oder Kündigung der Arbeit oder Entlassungen im Folge haben kann, so ist dem Ortsausschuß und von diesem unter möglichst genauer Mittheilung des Sachverhalts sofort dem Generalrath, und zwar zu Händen des Hauptschriftführers, der Mitglied der betr. Kommission des Generalraths ist, davon Anzeige zu machen. Unbeschadet dessen übernimmt der Ortsausschuß (soweit nicht in § 40 für Ausnahmefälle andere Bestimmungen getroffen sind) sogleich die Vermittelung der Differenz und berichtet über das Resultat derselben wiederum sogleich an den Generalrath. Jedemfalls sind aber die betroffenen Mitglieder verpflichtet, mit ihrer endgültigen Entscheidung hinsichtlich des Streitfalles, soweit dabei die Unterstützung in Betracht kommen kann, zu warten, bis ihnen der Bescheid des Generalraths zugegangen ist.

Kommen wir nunmehr zu der in § 42 festgesetzten zweiten Art von Unterstützung, dem Uebersiedlungs- oder Umzugsgeld. Der § 42 enthält bekanntlich eine Bestimmung, wonach für etwa später nothwendig werdende Uebersiedelung der Familien verheiratheter Mitglieder der Gewerksverein, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach stattgehabter Entlassung des Mitgliedes aus der Arbeit und spätestens 4 Wochen nach stattgefundenen Uebersiedelung der Familie an den Generalrath eingereicht wird, die Hälfte derjenigen Unkosten als Entschädigung zahlt, welche dem Mitgliede durch seine Uebersiedelung entstanden sind; über 50 Mark in einem einzelnen Falle sollen jedoch nicht bewilligt werden.

Hierbei sei besonders hervorgehoben, daß auf Uebersiedlungsgeld nur solche Mitglieder Anspruch haben, welche auf Grund von § 40 Unterstützung bezogen haben bzw. als unterstützungsberechtigt anerkannt sind.\*) Hinsichtlich der Anträge auf Entschädigung der Umzugskosten beachte man, daß zur Einreichung als Präklusivfrist der Zeitraum eines vollen Jahres, gerechnet von dem Tage, an welchem das Mitglied infolge des resp. Differenzfalles aus der Arbeit gekommen, festgesetzt ist. Eine derartige lange Frist empfiehlt sich, um den Mitgliedern die nöthige Zeit zu lassen, sich einen auskömmlichen festen Arbeitsplatz suchen zu können. Weiter beachte man aber besonders, daß Anträge auf Bewilligung von Uebersiedelungskosten nur noch innerhalb 4 Wochen nach der stattgehabten Uebersiedelung berücksichtigt werden, dies empfiehlt sich auch schon im Interesse der Ordnung. Allen diesen Anträgen und zur Vermeidung von Verzögerungen gleich die Beläge und Quittungen über die stattgehabten Auslagen beizufügen, was man stets beachten wolle.

(Schluß folgt.)

## Das Lehrlingswesen des alten deutschen Handwerks.

(Fortsetzung.)

Aus dieser ursprünglich so unbedeutenden Gabe sind für die angehenden Meister später die ärgsten Belästigungen hervorgegangen. Zum Bier oder Wein gesellte sich die Forderung von Brot und Käse, oder einem Braten, einem ganzen Kalb, bis zu so großen Mahlzeiten, daß sich die Reichspolizei ins Mittel legen, die Mahlzeiten verbieten und sie mit Geld von 30—60 Gulden fixiren mußte. Bei der Aufnahme des Lehrlings ist zwar solche Verschwendung und Bedrückung nie vorgekommen, jedoch hat es offenbar auch hier an Ausschreitungen nicht gefehlt.

Mit dem ganzen Wesen und der Einrichtung des Handwerks war es in Uebereinstimmung, daß die Dauer der Lehrzeit nicht von dem Willen der unmittelbar Betheiligten abhing, sondern durch Handwerksgebrauch oder Statut für Alle gleich bindend geregelt war. In Paris kamen 10 oder 12, in England meistens

\*) Man lese z. B. den erst kürzlich gefaßten ablehnenden Beschluß des Generalraths in Sachen Art und Nachner-Königszeit im Protokoll der 26. Generalrathssitzung nach.

7 Lehrjahre vor; die Zahl der in Deutschland vorgeschriebenen Lehrjahre erreichte diese Höhe in seltenen Fällen, so hatten z. B. die Goldschmiede in Köln im XIV. Jahrhundert die längste Frist von acht Jahren. Ueberwiegend war die Vorschrift von drei Lehrjahren. Aber es war noch eine Verschiedenheit üblich, je nachdem Lehrgeld bezahlt wurde oder nicht; gewöhnlich wurde für das wegsfallende Lehrgeld die Lehrzeit nur um ein Jahr verlängert, wie die Gewerbeordnung von Sachsen (1870) es ganz allgemein für alle Handwerke vorschreibt.

Man ging von der Ansicht aus, daß wer zu kurze Zeit lernt, das Handwerk nicht gründlich verstehen kann und ein untauglicher Meister wird. Es lag also in der langen Lehrzeit eine Maßregel zur Sicherung des Publikums, insbesondere der Kaufleute gegen Beschädigung durch die Handwerker, eine Vorsorge, die nicht überflüssig war, da einerseits die Käufer sich nicht so leicht selbst sicher stellen konnten, wie heutzutage, andererseits auch der Kredit des ganzen Handwerks eines Ortes, sein ganzes Abschlag davon abhing, daß von ihm aus nur gute Waare abgegeben wurde; es war derselbe Beweggrund, welcher dem Meistersinn und der Schau zu Grunde lag. Uebrigens hat diese Sorge für das allgemeine Wohl, für die Konsumenten und den Kredit des Handwerks nicht dauernd die Bestimmungen über die Lehrdauer beherrscht. Man machte im einzelnen Aenderungen und zerstörte damit die Einheit der Handwerkseinrichtung.

Wenn die Lehrzeit überall von dem Handwerke bestimmt war, so kann das Gleiche nicht ebenso allgemein für das Lehrgeld gesagt werden. Es wird in vielen Fällen durch Uebereinkunft zwischen Lehrherrn und Lehrlingen bestimmt worden sein; später wurde die Höhe desselben für das ganze Handwerk auf den Handwerkstagen festgesetzt und blieb in solcher Bestimmung oft durch lange Zeit unverändert; war jedoch bei den verschiedenen Handwerken und in den Hauptorten Deutschlands sowie bei dem wechselnden Geldwerth sehr verschieden. Die höchste Summe kommt im XVIII. Jahrhundert vor und beträgt 60 Gulden.

Es ist gesagt worden, daß der Lehrling mannigfache Missethandlungen von Seiten des Meisters, dessen Frau und Gesellen zu erdulden hatte, welche seinem Zwecke, Erlernung des Handwerks, hinderlich waren; es ist daher eine Untersuchung nöthig, ob dies unzertrennlich vom Handwerk oder bloß eine Entartung gewesen. Bei dieser Untersuchung handelt es sich um die Haltung der Lehrlingen im Hause des Meisters, um die Macht und Pflicht des Letzteren in Bezug auf Erziehung und Disziplin, um Sicherstellung des Hauptzweckes, der vollständigen Vorbereitung für den eigenen Broterwerb, und schließlich um die Stellung des Jungen zu den Gesellen.

Die älteren Zeiten mit ihrem Mangel an schriftlichen Aufzeichnungen und wo die Organisation noch im Werden war, geben hierüber wenig Aufschluß; auch nicht diejenigen Handwerke, in welche schon ältere, sogar verheirathete Lehrlingen Zugang fanden, die also häufig eigenen Hausstand führten. Dies waren jedoch immer nur wenige Gewerbe, während die meisten keinen verheiratheten Lehrling duldeten, und diese in einem Alter eintraten, in welchem noch Zucht begründet und nöthig, dabei der Lehrling noch zu jung war, um sich selbst einigermaßen helfen zu können. Das Folgende bezieht sich daher nur auf diese allerdings maßgebenden Handwerke.

Mit dem Eintritt in das Handwerk wurde der Lehrling der Macht der Eltern entnommen und dem Meister vollständig übergeben, nicht bloß zur Lehre, sondern zur Erziehung und Beaufsichtigung. Daher mußte er, selbst wenn seine Eltern am Orte wohnten, deren Haus verlassen und vom Meister in Wohnung und Kost genommen werden. „Welcher Meister einen Lehrling nimmt, soll ihn Tag und Nacht in seinem Hause, in seinem Brote und seiner Versorgung halten und mit „Thür und Angel verschließen.“ Diese Vorschrift ist nicht auffallend, wenn man in Betracht zieht, daß Meister, Geselle und Lehrling eine Familie bildeten, daß daher auch der Geselle meistens nicht verheirathet sein durfte, bei dem Meister in Wohnung und Brod sein mußte, und für jede Nacht, welche er außer des Meisters Hause zubrachte, einer Strafe verfallen war; so ist denn nicht zu verwundern, daß der Lehrlinge demselben Zwange unterlag. Der Meister hatte den Lehrlingen ziemlich und gebühlich nach des Leibes Nothdurft zu erhalten. Manche Handwerksordnungen setzen hinzu, wenn der Lehrlinge Hungers oder anderer unverschämter Traktamente halber zum Weglaufen gezwungen wurde, verliert der Meister das Recht auf das Lehrgeld und muß

das bereits erhaltene zurückzahlen. Auch die Kleidung hatten manchmal die Meister zu stellen, während es im allgemeinen üblich war, daß der Lehrling sich selbst mit Kleidung versehen müsse. Bei einigen Handwerkern soll der Lehrling sogar alle Wochen einige Heller zum Vertrinken erhalten. (Fortf. folgt.)

## Vereins-Nachrichten.

**§ Moabit.** Ortsversammlung vom 17. Oktober 1881. Dieselbe wurde vom Vorsitzenden Hrn. Fette um 8 1/2 Uhr in Anwesenheit von 23 Mitgliedern eröffnet. Nach Verlesung und Genehmigung des letzten Protokolls wird in die Tagesordnung eingetreten, welche aus folgenden Punkten besteht: 1. Besprechung über das 10jährige Stiftungsfest hiesigen Vereins, 2. Kassenbericht pro 3. Quartal, 3. Verschiedenes, 4. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern. Bei Punkt 1 fragt der Vorsitzende an, ob die Versammlung überhaupt gewillt sei, das Stiftungsfest zu feiern, und warnt gleichzeitig vor zu großen Ausgaben; er selbst spreche sich im verneinenden Sinne aus. Hr. Lenz I hebt den Nutzen derartiger Feste und den guten Eindruck, den dieselben stets auf die Teilnehmer ausüben, hervor und spricht sich entschieden für Begehung des Festes aus. Er beantragt deshalb, sofort eine Liste zum Einzeichnen zirkulieren zu lassen mit dem Bemerkten, daß bei eventuellem Zustande kommen die Zeichner für die Unkosten mithaftbar seien. Ebenso spricht sich Hr. Grünert für das Fest aus. Hr. Lenz II wünscht in Rücksicht auf frühere Erfahrungen hinsichtlich des Kostenpunktes die Frage, ob das Fest stattfinden soll oder nicht, so lange zu vertagen, bis sich durch Zirkular erwiesen hat, ob die Betheiligung eine solche sei, daß sich die Deckung der Unkosten als wahrscheinlich voraussehen lasse. Dem entgegen ist Hr. Lenz I, dafür Hr. Fette. Antrag Lenz I wird schließlich angenommen und zeichnen sich in die ausgelegte Liste 21 Mitglieder. Das gewählte Komitee besteht aus den Herren Lenz I, Himer und Lenz II und wird dasselbe die vorbereitenden Schritte veranlassen. Bei Punkt 2 betragen die Einnahmen der Ortsvereinskasse pro 3. Quartal inkl. Vortrag 170,73 M., die Ausgaben 76,52 M., mithin bleibt ein Baarbestand per 1. Oktober von 94,21 Mark. Der Bildungsfond hatte Bestand inkl. Vortrag 32,92 M., Ausgabe 3,05 M., mithin Bestand 28,87 M. Die Richtigkeit der Kassen wird durch den Revisor Hrn. Himer bestätigt und deshalb der Kassirer entlastet. Bei Punkt 3 fragt Lenz III an, ob es nicht angebracht wäre, in Verhandlung mit der Direktion des Panoptikums, sowie des Panoramamas zu treten, behufs Beschaffung billigerer Billets zu gedachten Instituten. Hr. Lenz II erwidert hierauf, daß die Zeit der Gültigkeit der bereits ausgegebenen billigen Billets für das Panorama in kürzester Frist abläuft und es daher wohl nicht mehr angebracht sei, jetzt noch solche zu entnehmen, übrigens zur Benutzung uns bereitwilligst der hiesige Ortsverein der Maschinenbauer solche ablassen würde. Mit dem Besten des Panoptikums scheitern der Erfahrung nach derartige Verhandlungen immer. Es ist damit der Punkt erledigt. Bei Punkt 4 werden zum Ausschluß wegen restirender Beiträge empfohlen die Herren Ruch, Elsner (Saindorf), sowie Jarges-Moabit. Dem Mitgliede Dinkel wird bis zur nächsten Versammlung Stundung gewährt. Die Tagesordnung ist damit erledigt und erfolgt Schluß der Versammlung um 10 1/2 Uhr.

Mitgliederversammlung der örtlichen Verwaltungsstelle. Die Tagesordnung ist mit Ausnahme des 1. Punktes dieselbe wie in der Ortsversammlung. Das Protokoll wird verlesen und genehmigt und in die Tagesordnung eingetreten. Anwesend sind 23 Mitglieder. Bei Punkt 1 der Tagesordnung betragen die Einnahmen 401,62 M., die Ausgaben 389,44 M., mithin bleibt Bestand 12,18 M. Der Kassirer wurde auf Antrag der Revisoren, die die Richtigkeit der Kasse bestätigen, entlastet. Zu Punkt 2 ist nichts zu erwähnen. Punkt 3 erledigt sich wie in der Ortsversammlung. Schluß der Versammlung um 11 1/2 Uhr Abends.

G. Lenz III, Schriftführer.

**§ Eichendorf b. Schwarzburg.** Protokoll der Ortsversammlung vom 22. Oktober 1881. Der stellvertretende Vorsitzende Herr Müller eröffnet die Versammlung um 7 Uhr Abends. Anwesend sind 8 Mitglieder. Tagesordnung: Punkt 1. Zahlen der Beiträge. Dies wurde erledigt. Zu Punkt 2 meldete Herr Müller, daß Herr Macheleidt nach Volkstätt überfiedelt ist. Bei Punkt 3 wurde Herr Anton Behr wegen restirender Beiträge gestrichen. Da weiter nichts vorlag, wurde die Versammlung um 8 Uhr geschlossen und es wurde in die Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle eingetreten. Der stellvertretende Vorsitzende Herr Müller eröffnet die Versammlung um 8 1/4 Uhr. Anwesend sind 6 Mitglieder. Punkt 1 der T. O., Zahlen der Beiträge, wurde erledigt. Zu Punkt 2 meldete sich das Mitglied Herr Albert Meister am 5. Oktober krank und am 17. Oktober wieder gesund an. Zu Punkt 3 wurde Herr Anton Behr wegen restirender Beiträge gestrichen. Da weiter nichts vorlag, erfolgte Schluß der Versammlung um 9 Uhr Abends.

Aug. Müller, stellvert. Schriftführer.

**§ Lettin b. Halle.** Protokoll der Ortsversammlung vom 29. Oktober 1881. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden Herrn Karl Ludwig in Anwesenheit von 9 Mitgliedern eröffnet. Tagesordnung: Kassenlegung vom 3. Quartal 1881. Die Gewerkevereinskasse hatte einen Baarbestand von 37 M. 49 Pf. Die Kasse wurde geprüft und für richtig befunden, worauf der Kassirer entlastet wurde. Alsdann Schluß der Versammlung. — Hierauf wurde die Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle eröffnet. Tagesordnung: Kassenlegung vom 3. Quartal 1881. Die Krankenkasse hatte einen Baarbestand von 164 M. 23 Pf., außerdem sind angelegt zu 3 1/2 pSt. 285 M. 40 Pf. Die Kasse wurde nach sorgfältiger Prüfung für richtig befunden, worauf der Kassirer entlastet wurde. Das Mitglied 513 führte noch Beschwerde wegen der höheren Beiträge zur Invalidenkasse, und ersucht den Wohlthät. Generalrath (da dasselbe doch das älteste Mitglied ist) den Beitrag bei dem jetzigen Stande belassen zu wollen. Da weiter nichts vorlag, erfolgte Schluß der Versammlung um 1/10 Uhr.

Adolph Köhrbein, Schriftführer.

\*) Das ist in dieser Weise nicht möglich, am allerwenigsten könnte es der Generalrath thun.

Verantwortlich für die Redaktion Georg Lenz. Druck und Verlag von Gustav Dentze, Berlin N. O., Alt-Moabit 68.

**§ Schmiedefeld I.** Protokoll der Ortsversammlung vom 25. Oktober 1881. Dieselbe wurde vom Vorsitzenden Abends 8 1/2 Uhr in Anwesenheit von 11 Mitgliedern eröffnet. Auf der Tagesordnung waren folgende Punkte: 1. Besprechung über das Zirkular vom Ortsverband Straßund. 2. Ausfüllung der Arbeitsstatistik vom 2. und 3. Quartal 1881. 3. Besprechung über die Angelegenheit der Oberkasseler Mitglieder. 4. Rechnungslegung vom 3. Quartal 1881. Zum ersten Punkt der Tagesordnung wurde vom Vorsitzenden das betreffende Zirkular den anwesenden Mitgliedern vorgelesen und dahin besprochen, dem Antrag nicht beizustimmen, da die Angelegenheit mehr die Invalidenkasse angeht, an welcher keine von unsern Mitgliedern be-theiligt sind. Zum zweiten Punkt der Tagesordnung wurde die Arbeitsstatistik unter Mitwirkung der Mitglieder ausgefüllt. Zum dritten Punkt der Tagesordnung wurde über die Angelegenheit der Oberkasseler Mitglieder gesprochen, wobei verschiedene Ansichten gegen den Kassirer Walter laut wurden. Punkt 4 der Tagesordnung konnte nicht erledigt werden, da der Kassirer der Versammlung fern blieb. — In der Versammlung der Krankenkasse lag nichts Erwähnenswerthes vor, und erfolgte deshalb Schluß der Versammlung um 11 Uhr.

Benj. Rempt, Schriftführer.

## Versammlungskalender.

\* **Moabit.** Vorstandssitzung am Montag, den 14. November 1881, Abends 8 Uhr bei Reichert, Stromstraße 48. Tagesordnung: Beratung in Sachen des Hülfskassengesetzes.

Gustav Lenz, J. Bey, Georg Lenz, Vorsitzender, Hauptkassirer, Hauptschriftführer.

\* **Moabit.** Ausschusssitzung am Montag, den 14. November, Abends 8 Uhr bei Reichert, Stromstr. 48.

G. Lenz III, Schriftführer.

\* **Oberhausen.** Ortsversammlung am Montag, den 14. November, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung: Punkt 1 Kassenbericht pro 3. Quartal und Bericht des Revisors, Punkt 2 Beitragszahlung und Einfassung der Reste für die Ameise und der Verbandshausgeber, Punkt 3 Annahme auf Bestellung der Arbeiterkalender, Punkt 4 Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird ersucht.

Josef Klieber, Schriftführer.

\* **Rudolstadt.** Ortsversammlung am Sonnabend, den 19. November 1881. Tagesordnung: 1. Mittheilungen in Angelegenheit des Ausbreitungsverbandes. 2. Rechnungslegungen vom 3. Quartal. 3. Abstimmung über Generalrathsantrag alte Krankenkasse betreffend, (siehe Ameise Nr. 44 v. 4. 11. 81.) 4. Anmeldung. 5. Fragelasten. 6. Einzahlung der Beiträge. — Hierauf Versammlung der örtl. Verwaltungsstelle (e. V.) Tagesordnung wie oben.

Die Mitglieder der alten Krankenkasse werden dringend um ihr Erscheinen gebeten.

H. Wagner, Schriftführer.

## \* Sterbetafel.

**Meißen.** Robert Kluge, Porzellandrehler auf der Meißener Ofen- und Porzellanfabrik, geb. 12. September 1852 zu Barbahäuser bei Hirschberg i. Schl., verheirathet, starb am 31. Oktober 1881 an Lungentuberculose. Letzte Krankheitsdauer 4 Wochen. Personallstärke 12 Mann.

## Zur Beachtung!

Empfehlenswerthe Schriften für die Ortsvereine, zu beziehen durch das Verbandsbureau, S. Alte Jakobstraße 64.

Die gegenseitigen Hülfskassen und die Gesetzgebung, von Dr. Max Hirsch, 3 M.

Die Deutschen Gewerkvereine, Vortrag vom Schuldirektor D. Pache, 10 Pf.

Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage in Eisenach mit einem Referat und daran schließender Debatte über die Gewerkvereine, 1 M.

Verhandlungen des 6., 5., 4., 3., 2. und 1. Verbandstages der Deutschen Gewerkvereine, à 50, 20 u. 10 Pf.

Die Invaliden-Pensionskassen und die Gesetzgebung, von F. Wölmer, 60 Pf.

Vortrag über die Gewerkvereine, von Dr. Max Hirsch, 10 Pf.

## Interessa.

Sieheben erschien:

## Die Arbeiterfrage

mit besonderer Berücksichtigung der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker.)

Von

Dr. Karl Walter,

Docenten der Staatswissenschaften an der Universität Leipzig. Für die Mitglieder der Gewerkvereine zu dem ermäßigten Preise von 1,50 M. zu beziehen durch das Verbandsbureau, S. Alte Jakobstraße 64.

Im Verlage von Carl Krabbe in Stuttgart ist erschienen:

## Die Deutschen Gewerkvereine

Von

Hugo Polke.

Die zeitgemäße Brochüre giebt in anziehender Darstellung ein klares Bild über die Bestrebungen der Deutschen Gewerkvereine, dieser nicht-sozialistischen gegenwärtig in Deutschland einzigen Arbeiter-Organisation und kann besonders den Behörden, den Arbeitgeber und Arbeitern empfohlen werden. Preis derselben im Buchhandel 1 M. Durch das Verbandsbureau der Deutschen Gewerkvereine (S. Alte Jakobstraße 64) bezogen, 60 Pf. excl. Porto.